



Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

Steuerung für den Überörtlichen Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz

An alle Träger,
deren Einrichtungen vom LWV Hessen
mit Empfängern von Sozialhilfe bzw.
Kriegsopferfürsorge belegt werden

An alle
Alten- und Pflegeeinrichtungen

im Lande Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
-örtlicher Träger der Sozialhilfe /
Kriegsopferfürsorge

Datum	26.07.2005
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	1004-2474
Telefax-Durchwahl	1004-1474
E-Mail-Adresse	bernhard.pfeil@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	405
Geschäftszeichen	011.3.02-109.46
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7

Gemeinsames Rundschreiben 20/21 Nr. 1 /2005

Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 22.01.2004 zur Kürzung des Entgeltes bei Sondenernährung

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 22.01.2004 Az: - III ZR 68/03 - entschieden, dass der Anspruch des Heimträgers auf Entgelt für Verpflegung zu kürzen ist, wenn Heimbewohner die angebotene Kostform nicht entgegennehmen können, weil sie ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert wird.

Zur Schaffung einer für alle Altenpflege-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in Hessen einheitlichen und verbindlichen Regelung hat die „Arbeitsgemeinschaft stationäre Pflege in Hessen“, in der u.a. Kostenträger und Einrichtungsträger vertreten sind, inzwischen eine entsprechende Empfehlung zur Umsetzung des vorgenannten Urteils ausgesprochen.

Demnach ist dem Kostenträger für Leistungsberechtigte, die stationär betreut werden und die ausschließlich auf von der gesetzlichen Krankenversicherung finanzierte Sondenernährung angewiesen sind, von der Einrichtung ab dem Stichtag 22.02.2005 ein Betrag von 4,00 € täglich zu erstatten.



Der LWV Hessen wird diese Empfehlung ab sofort umsetzen. Wir bitten daher, bei denjenigen Leistungsberechtigten, die in Zuständigkeit des LWV Hessen in Ihrer Einrichtung betreut werden und die ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, den Betrag von 4,00 € täglich an dem maßgeblichen täglichen Entgeltsatz abzusetzen und nur den kalendertäglich entspr. reduzierten Entgeltsatz in Rechnung zu stellen.

Die für die Zeit ab 22.02.2005 rückwirkend noch gutzubringenden Beträge bitten wir darüber hinaus an der nächsten Monats- bzw. Quartalsabrechnung in Abzug zu bringen.

Eine weitergehende rückwirkende Umsetzung des Urteils, wie mit unserem Rundschreiben 20/21 Nr. 1 / 2004 vorsorglich angekündigt, erfolgt nicht. Das vorgenannte Rundschreiben wird hiermit gleichzeitig aufgehoben.

Ausgenommen von der Regelung zur Kürzung des Entgeltes bei Sondenernährung sind nur jene Betreuungseinrichtungen, bei denen der „Einsparfaktor“ Sondenernährung im Rahmen der vereinbarten täglichen Entgeltsätze bereits mindernd berücksichtigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line that ends in a small loop.

(Daume)